

Gemeindeverwaltung



# **Todesfall und Bestattung**

Ein kleiner Leitfaden

## **Eintritt des Todes**

Der Eintritt des Todes muss dem behandelnden Arzt resp. der behandelnden Ärztin **sofort** mitgeteilt werden. Sind diese nicht erreichbar, ist allenfalls der Hausarzt oder ein Notfallarzt (Auskunft über Nr. 1818) zu verständigen. Der Arzt stellt die ärztliche Todesbescheinigung zuhanden des regionalen Zivilstandsamtes aus.

Ereignet sich der **Todesfall in der Gemeinde Allschwil**, melden sich die Angehörigen mit dem Original der ärztlichen Todesbescheinigung und dem Familienbüchlein (falls vorhanden) auf der Gemeindeverwaltung Allschwil, Bestattungsbüro. Die zuständige Mitarbeiterin resp. Mitarbeiter wird die Original-Unterlagen im Anschluss an die Anmeldung ans regionale Zivilstandsamt Binningen zwecks Eintrags im Todesregister weiterleiten.

Ereignet sich der **Todesfall in einem Spital ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft** (z.B. im Universitätsspital Basel-Stadt, St. Claraspital etc.), müssen die Angehörigen mit dem von der Spitalverwaltung ausgestellten Anzeigeformular und der ärztlichen Todesbescheinigung zuerst auf dem zuständigen Zivilstandsamt am Todesort und anschliessend auf der Gemeindeverwaltung am Wohnsitz vorsprechen.

Ereignet sich der **Todesfall im Kantonsspital Bruderholz** melden sich die Angehörigen mit einer Kopie der ärztlichen Todesbescheinigung und Kopie des Familienbüchleins auf der Gemeindeverwaltung Allschwil, Bestattungsbüro. Das Spital leitet die Originalunterlagen direkt ans regionale Zivilstandsamt Binningen weiter.

Bei einem **Unfalltod** (Verkehrs-, Arbeits-, Haushaltunfälle etc.) oder bei **Suizid** muss die Polizei zur Abklärung des Unfallhergangs beigezogen werden. Die Polizei benachrichtigt den zuständigen Amtsarzt (Statthalteramt).

## **Anzeige des Todes**

### **(Frist: innert 2 Tagen nach Eintritt des Todes – Art. 35 ZVO)**

Der Todesfall ist **unverzüglich** auf der Gemeindeverwaltung Allschwil, Abt. Bestattungen/Todesfälle, oder direkt auf dem regionalen Zivilstandsamt Binningen (Tel. 061 425 98 60) persönlich anzumelden.

Hatte der/die Verstorbene **Wohnsitz in der Gemeinde Allschwil** resp. ist der **Todesfall in Allschwil** eingetreten, erfolgt die Anzeige des Todesfalls auf der Gemeindeverwaltung. Die Gemeindeverwaltung ist für die Weiterleitung der Original-Dokumente ans Zivilstandsamt Binningen (ärztliche Todesbescheinigung, Bescheinigung AZ am Bachgraben, Familienbüchlein) sowie für die Meldung ans Erbschaftsamt Binningen (gesetzliche Erben, Auszug Steuerregister, Katasteranzeige) besorgt.

Vorzulegen sind dabei das Original der ärztlichen Todesbescheinigung, Ausweispapiere des/der Verstorbenen (Familienbüchlein); bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich Pass, Aufenthaltbewilligung und Eheschein (falls vorhanden). Das regionale Zivilstandsamt meldet den Todesfall schriftlich auch dem zuständigen Konsulat des Heimatstaates.

Erfolgt der **Todesfall im Alterszentrum am Bachgraben**, ist die Heimleitung verpflichtet, ein entsprechendes Meldeformular (Todesanzeige) zu Händen des regionalen Zivilstandsamtes Binningen auszufüllen. Der Todesfall ist zusammen mit dem erwähnten Meldeformular und der ärztlichen Todesbescheinigung direkt auf der Gemeindeverwaltung Allschwil anzumelden.

#### **Zur persönlichen Anzeige des Todesfalles sind verpflichtet:**

- Der Ehegatte, die Kinder und deren Ehegatten
- Die dem/der Verstorbenen nächstverwandte, ortsanwesende Person
- Jede Person, die beim Tod zugegen war oder die Leiche gefunden hat
- Andere Personen (z.B. Bestattungsunternehmen) können nur mit schriftlicher Vollmacht eines Anzeigepflichtigen den Tod anmelden.

### **Anordnungen für die Bestattung**

**Zwischen dem eingetretenen Tode und der Bestattung muss eine Mindestfrist von 48 Stunden liegen. Vorzeitige Bestattungen sind nur zulässig, wenn eine besondere ärztliche Bewilligung dafür vorliegt.**

- Die Form der Bestattung kann frei gewählt werden. Wer eine bestimmte Bestattungsart wünscht, kann dies bereits zu Lebzeiten in Form einer Willensverfügung festhalten und auf der Gemeindeverwaltung deponieren.
- Nicht verheiratete Lebenspartner können Anordnungen für die Bestattung nur mit einer zu Lebzeiten erstellten gegenseitigen Vollmacht abgeben oder mit der Vollmacht eines anzeigepflichtigen Angehörigen.
- Beizug eines Bestattungsunternehmers zur Überführung des/der Verstorbenen zur Kremation auf den Friedhof am Hörnli Basel oder zur Aufbahrung in die Abdankungshalle auf den Friedhof Allschwil.
- Die **Urnenbeisetzung einer nicht verwandten Person in ein bestehendes Grab** bedarf der Vorlage einer übereinstimmenden schriftlichen Erklärung sowohl der bereits bestatteten als auch der beizusetzenden Person oder der Einwilligung der nächsten Verwandten der bereits bestatteten Person.
- Die zur Anmeldung des Todes verpflichteten Angehörigen geben auf der Gemeinde Allschwil verbindliche Erklärungen über die Art der Bestattung ab (Urnen- oder Erdbestattung).
- Der/die für die Bestattungen der Gemeinde Allschwil verantwortliche MitarbeiterIn setzt – im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt – den Zeitpunkt für die Bestattung fest. Er/sie ist für die amtliche Bekanntmachung an den Anschlagstellen der Gemeinde und in den Tageszeitungen besorgt.
- **Der organisatorische Ablauf** der Abdankungsfeier und die Beisetzung des/der Verstorbenen ist Sache der Angehörigen.

## Bestattungs- und Öffnungszeiten

### Bestattungen

Ausgenommen an Sonn- und allgemeinen Feiertagen. In der Regel täglich um 10.00 Uhr, 13.45 Uhr oder 15.00 Uhr, ausgenommen die Wochenenden und allgemeinen Feiertage.

### Öffnungszeiten Friedhofanlage

Vom 1. April bis 2. November 07.00 bis 21.00 Uhr  
 Vom 3. November bis 31. März 08.00 bis 19.00 Uhr

## Beisetzungsstätten / Gräber

### Aufbahrung

Der Bestattungsunternehmer wird – wenn die Angehörigen dies wünschen – der/die Verstorbene in den Aufbahrungsraum des Friedhofs Allschwil bringen, damit die Hinterbliebenen in Ruhe von der Verstorbenen bzw. dem Verstorbenen Abschied nehmen können. Das Mitarbeiter-Team des Friedhofs Allschwil gibt den Angehörigen einen entsprechenden Schlüssel ab.

Ein Raum für rituelle Waschungen steht zur Verfügung.

### Kremation

Wird der/die Verstorbene vom Bestattungsunternehmer zur Feuerbestattung in das Krematorium Basel, Friedhof am Hörnli, überführt, gelten die vertraglichen Bestimmungen zwischen Basel-Stadt und Basel-Landschaft.

### Grabstätten

Grabart	Ruhezeit (ab 1. Beisetzung)	Kosten (bei gesetzlichem Wohnsitz in Allschwil)	Bemerkungen
Urnen-Reihengrab	25 Jahre	unentgeltlich	max. 3 Urnen
Urnennische	25 Jahre	Abdeckplatte (+ Gravur) gem. Gebührenordnung	max. 2 Urnen
Gemeinschaftsgrab	--	unentgeltlich Auf Wunsch der Angehörigen kann der Name der/des Verstorbenen auf einem dafür vorgesehenen Steinstreifen eingraviert werden (Gravur zu Lasten der Angehörigen)	Es sind nur Urnen aus leicht abbaubaren Materialien zugelassen
Sarg-Reihengrab	25 Jahre	unentgeltlich	1 Sarg plus 2 Urnen
Kindergrab (bis 10 J)	25 Jahre	unentgeltlich	Sarg oder Urne
Bei vorzeitigem, ungewolltem Schwangerschaftsabbruch kann der Fötus in einem Kindergrab beigesetzt werden			
Doppelgrab (Partnergrab)	50 Jahre	gem. Gebührenordnung	2 Särgе
Familiengrab	50 Jahre	gem. Gebührenordnung	max. 4 Särgе oder 6 Urnen
Für Angehörige muslimischen Glaubens besteht ein separates Grabfeld.			
<b>Eine Verlängerung der Belegungsdauer ist in jedem Fall ausgeschlossen.</b>			

## **Erklärung über die gewünschte Bestattungsart**

Jede im Kantonsgebiet wohnhafte, über 16 Jahre alte urteilsfähige Person (Art. 49 BV) ist berechtigt, zu bestimmen, ob im Falle ihres Ablebens und Bestattung im Kantonsgebiet ihre Leiche beerdigt oder kremiert werden soll.

Zu diesem Zweck kann bei der Gemeindeverwaltung Allschwil eine entsprechende Willensverfügung (Erklärung über die Bestattungsart) hinterlegt werden.

## **Abdankung / Trauerfeier**

Die Trauerfeier gibt Ihnen Gelegenheit, von der verstorbenen Person Abschied zu nehmen.

Die Trauerfeier kann in der Kapelle auf dem Friedhof Allschwil (Orgel und CD-Abspielgerät sind vorhanden), in der Kirche oder – bei Bewohner/innen des Alterszentrums Am Bachgraben – auch im Alterszentrum stattfinden. Gestaltung und Wünsche können mit dem/der Seelsorger/in beim Trauergespräch besprochen werden.

Wenn die verstorbene Person aus der Kirche ausgetreten ist, ist nach Absprache mit dem Pfarramt trotzdem eine Trauerfeier möglich. In diesem Fall erhebt die Kirche eine Entschädigung.

Bei der Gemeindeverwaltung kann zudem eine Adressliste von Bestattungsrednern bezogen werden.

## **Kosten**

Alle Verstorbenen, welche zur Zeit des Todes in Allschwil gesetzlichen Wohnsitz hatten, werden im Rahmen der in der Verordnung geregelten Leistungen unentgeltlich bestattet. Vorbehalten bleiben Gebühren für Familiengräber (Fr. 7'000.-), Doppelgräber (Fr. 5'000.-), Urnennischen-Abdeckplatten (Fr. 150.- exkl. Gravur) und Kremationskosten (Einäscherung).

Die **unentgeltliche Bestattung** umfasst:

- die amtliche Bekanntmachung
- das Aufbahren auf dem Friedhof Allschwil

Bei Bestattungen in Allschwil werden **zusätzlich** übernommen:

- das Benützen der Kapelle
- das Überlassen eines Sarg- oder Urnenreihengrabes, eines Platzes im Gemeinschaftsgrab oder in einer Urnennische
- das Beisetzen des Sarges oder Urne
- das Herrichten und Einfüllen des Grabes
- die Grabeinfassung
- ein beschriftetes Grabkreuz

Auf Antrag hin werden in Härtefällen die Kosten des Sarges, der Kremation (Einäscherung) und des Transportes von der Gemeinde übernommen; hierüber entscheidet der Gemeinderat.

## **Entgeltliche Bestattung**

Gegen Gebühr werden bestattet:

- auswärts wohnende Allschwiler Bürgerinnen und Bürger
- auswärts wohnende Personen, deren Eltern, Kinder oder Geschwister in Allschwil wohnen
- auswärts wohnende Personen, die im Gemeindebann verstarben bzw. tot aufgefunden wurden.

Auf Gesuch und gegen Gebühr können übrige auswärts wohnhafte Personen nur in besonders begründeten Ausnahmefällen in der Gemeinde bestattet werden. Über diese Gesuche entscheidet die Gemeindepräsidentin bzw. der Gemeindepräsident.

**Die Leistungen des Bestattungsinstitutes und des Steinbildhauers werden direkt in Rechnung gestellt.**

## **Amtliche Publikation / Bestattungsanzeige**

Im Einverständnis mit den Angehörigen erfolgt die Publikation von Amtes wegen in der Rubrik "Bestattungsanzeigen" in der Basler Zeitung, in der Basellandschaftlichen Zeitung und im Allschwiler Wochenblatt sowie in den verschiedenen Anschlagkästen der Gemeinde.

**Sie haben folgende Möglichkeiten:**

- Anzeige mit Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit
- Anzeige "Bestattung im engsten Familien-/Freundeskreis" mit oder ohne Angabe der Abdankungs- resp. Bestattungszeit
- „Stille Bestattung“: ohne Angabe der Abdankungs- und Bestattungszeit
- „wurde bestattet“: Die Publikation erscheint am Tag nach der Bestattung.

## **Wahl des Sarges oder der Urne**

Die Kosten eines Sarges oder einer Urne gehen zu Lasten der Hinterbliebenen. Sie können beim Bestattungsinstitut ausgewählt werden.

Särge müssen aus leicht abbaubarem Material sein. Särge aus Eichenholz oder anderen nicht zerfallenden Materialien sind unzulässig. Für Feuerbestattungen sind die Bestimmungen des Krematoriums massgebend.

## **Grabsteine**

Die Errichtung von Grabmälern sowie deren Änderungen sind **bewilligungspflichtig**. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist ein Gesuch mit Angaben über Material, Bearbeitung und Beschriftung sowie eine detailgetreue Zeichnung im Massstab 1:10 an die Sachbearbeiterin oder den Sachbearbeiter des Bestattungsbüros der Gemeindeverwaltung Allschwil zu richten.

## **Setzen von Grabmälern**

Grabmäler dürfen frühestens 9 Monate nach der Bestattung auf Sarg-Reihen-  
gräber gesetzt werden. Für Urnen-Reihengräber und Familiengräber gilt keine  
Wartefrist.

## **Grabpflege / Grabunterhalt**

Die Grabbepflanzung und deren Unterhalt ist Sache der Hinterbliebenen. Welcher  
Grabschmuck ist in die dazu vorgesehenen Abfallbehälter oder auf den Ablage-  
rungsplatz zu bringen. Grabvasen können bei den verschiedenen Werkzeugdepots  
(Gartengeräte) auf dem Friedhof kostenlos ausgeliehen werden.

## **Erbschaftsamt Binningen**

Die Gemeindeverwaltung Allschwil meldet dem zuständigen Erbschaftsamt Binnin-  
gen (Bezirksschreiberei) die gesetzlichen Erben, unter Beilage eines Steuerauszu-  
ges und einer allfälligen Katasteranzeige.

Testamente, Ehe- und Erbverträge sind von den Hinterbliebenen unverzüglich an  
das zuständige Erbschaftsamt weiterzuleiten, falls diese nicht bereits dort deponiert  
sind.

Für Detailinformationen wenden Sie sich bitte direkt an das zuständige Erbschaft-  
samt.

Hinterlässt der/die Verstorbene unmündige Kinder, so muss für die Inventarauf-  
nahme eine ad hoc-Beistandschaft errichtet werden. Dieser Beistand ist dem regio-  
nalen Zivilstandsamt Binningen und dem Erbschaftsamt zu melden.

## **Abmeldung**

### **Von Amtes wegen werden informiert:**

- das Zivilstandsamt der Heimatgemeinde (durch das regionale Zivilstandsamt)
- das regionale Zivilstandsamt der Wohngemeinde (durch die Wohnsitzge-  
meinde)
- die konsularische Vertretung bei Ausländer/innen (durch das regionale Zi-  
vilstandsamt)
- den/die Sektionschef/in bei Wehrpflichtigen
- die Vormundschaftsbehörde, wenn die verstorbene Person unmündige Kin-  
der hinterlässt, verbeiständet oder bevormundet war
- das regionale Erbschaftsamt

### Durch die Hinterbliebenen sind zu informieren:

- AHV-Auszahlungsstelle
- Pensionskasse
- Krankenkasse
- IV-Rente oder Ergänzungsleistungen
- Versicherungen
- Arbeitgeber (klären Sie beim Arbeitgeber Lohnfortzahlungen, SUVA-Leistungen oder Pensionskassen-Ansprüche ab)
- Militär/Zivilschutz (das Dienstbüchlein ist dem/der Sektionschef/in in Allschwil zuzustellen)
- Bank und Post
- Wohnungsvermieter/in
- Vereine, Institutionen
- Abonnemente von Zeitungen und Zeitschriften
- Antragsformular bei der AHV-Ausgleichskasse oder bei der Wohnsitzgemeinde für den Bezug einer allfälligen Witwen- und/oder Waisenrente bestellen
- Motorfahrzeugkontrolle

Benötigen Sie einen **amtlichen Todesschein** für ein Amt oder eine Behörde, so können Sie diesen beim regionalen Zivilstandsamt Binningen (Schlossgasse 2 A, 4102 Binningen, Tel. 061 552 42 10) anfordern.

## Adressen

Gemeindeverwaltung  
Bestattungsbüro  
Baslerstrasse 111  
4123 Allschwil

Telefon 061 486 25 28  
Fax 061 486 25 48

Öffnungszeiten:  
Mo/Mi/Fr 8.00-11.45 und 14.00-17.00  
Di/Do 8.00-11.45

**Friedhof Allschwil**  
Hegenheimerstrasse 55  
4123 Allschwil  
(Richtung Belfort)

Telefon 061 486 26 65  
Natel 079 424 41 67  
Fax 061 486 26 68

Bezirksschreiberei Binningen  
**Erbschaftsamt**  
Baslerstrasse 35  
4102 Binningen

Telefon 061 425 49 49

Sozialversicherungsanstalt Basel-Landschaft  
**AHV Ausgleichskasse**  
Hauptstrasse 109  
4102 Binningen

Telefon 061 425 25 25

**Alterszentrum** Am Bachgraben  
Muesmattweg 33  
4123 Allschwil

Telefon 061 485 30 00

**Zivilstandsamt Binningen**  
Schlossgasse 2 A  
4102 Binningen

Telefon 061 552 42 10

**Institut für Rechtsmedizin**  
Pestalozzistrasse 22  
4056 Basel

Telefon 061 267 31 11

Zivilstandsamt Basel  
Bestattungen  
Rittergasse 11  
4051 Basel

Telefon 061 267 94 67  
Telefon 061 267 94 66

## Kirchgemeinden

### **Christkatholisches Pfarramt**

Schönenbuchstrasse 8  
4123 Allschwil

Telefon 061 481 22 22

Viktor Jungo, Pfarrer

Telefon 061 483 92 25

### **Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde**

Allschwil-Schönenbuch  
Baslerstrasse 226  
4123 Allschwil

Telefon 061 481 30 11

Christoph Rollbühler, Pfarrer

Telefon 061 481 33 50

Elke Hofheinz, Pfarrerin

Telefon 061 302 50 63

Werner Marti, Pfarrer

Telefon 061 481 10 50

### **Römisch-katholische Pfarrämter**

#### **St. Peter und Paul / St. Theresia**

SEVAS-Zentrum  
Baslerstrasse 49  
4123 Allschwil

Telefon 061 485 16 16

Walter Bochsler, Priester

Schwester Bonifatia  
Betagten- u. Krankenseelsorgerin

Lioba Heide, Theologin

Norbert Malsbender, Diakon

Joseph Thali, Gemeindeleiter

Kai Fehring, Jugendseelsorge